

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit Vorschläge zur Abwägung

Aufstellung Bebauungsplan "Neue Feldstraße" im Ortsteil Oegeln der Stadt Beeskow

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf von 11.11.2022 bis zum 13.01.2023

Beteiligung der Öffentlichkeit mit Auslegung vom 28.11.2022 bis zum 13.01.2023

Träger öffentlicher Belange	Abstimmung SVV			Eingang	Inhalt (ggf. gekürzte Originalstellungnahme)	Abwägungsvorschlag
	Ja	Nein	Enth.			
Landkreis						
Landkreis Oder - Spree; Beeskow Bauordnungsamt				04.01.2023		
Umweltamt Sachgebiet untere Wasserbehörde					In Punkt 3.1 der textlichen Festsetzungen wird festgelegt, dass das anfallende Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken zur Versickerung zu bringen ist. Diese Festlegung kann nur getroffen werden, wenn nachgewiesen ist, dass dies auf den betreffenden Grundstücken möglich ist und mit der unteren Wasserbehörde ein Einvernehmen hergestellt wurde. Dies ist hier nicht der Fall.	Es wurde ein Baugrundgutachten für das Plangebiet erarbeitet. Gutachterlich wurden die Versickerungsmöglichkeiten dargelegt. Das Gutachten wird der unteren Wasserbehörde zur Verfügung gestellt.
					Graben südlich des B-Plan-Gebietes Auf die Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 87 BbgWG für Anlagen im. am. unter und über einem Gewässer wurde im Begründungstext bereits hingewiesen. Weiterhin sind die Vorgaben für den Bereich des Gewässerrandstreifens zu beachten. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Er bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Im Außenbereich ist der Gewässerrandstreifen fünf Meter breit (§ 38 Abs. 3 WHG). Die im Gewässerrandstreifen geltenden Ge- und Verbote können § 38 Abs. 4 WHG entnommen werden. Bezüglich der geplanten Festsetzung einer Grünfläche an der südlichen Grenze des B-Plangebietes sind insbesondere die Vorgaben hinsichtlich der Entfernung und Neuanpflanzung von Gehölz (§ 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG) zu beachten. Es sollten Beteiligungen des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ und der unteren	Die Hinweise zum Gewässerrandstreifen wurden bereits in der Begründung unter dem Kapitel Wasserflächen, Trinkwasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete dargelegt. Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich des Grabens, die mögliche Bebauung ist aber 5 m von der Böschungsoberkante entfernt, der Baumbestand am Graben ist zum Erhalt festgesetzt. Der Wasser- und Bodenverband wurde im Planverfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme angegeben.

Träger öffentlicher Belange	Abstimmung SVV			Eingang	Inhalt (ggf. gekürzte Originalstellungnahme)	Abwägungsvorschlag
	Ja	Nein	Enth.			
					Naturschutzbehörde" erfolgen.	
					Grundwasser Im Vorhabengebiet liegen gespannte Grundwasserverhältnisse vor.	Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.
					Niederschlagswasserableitung In Kapitel 9, Absatz „Niederschlagswasserableitung allgemein" wird ausgeführt, dass es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf, wenn das Niederschlagswasser der Straßen ungesammelt, frei ablaufend über die Bankette in Mulden versickert. Diese Aussage ist nicht richtig. Die Versickerung über eine technische Anlage, wie z.B. eine Mulde, bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf es nicht, wenn das schädlich verunreinigte Niederschlagswasser breitflächig versickert wird. Eine breitflächige Versickerung liegt gemäß DWA-A 138 vor, wenn das Verhältnis von der angeschlossenen undurchlässigen Fläche (Au) zu der Versickerungsfläche (As) kleiner oder gleich 5 beträgt. Das Niederschlagswasser, das zur Versickerung gebracht werden soll ist gemäß DWA-M 153 zu bewerten.	Dem Hinweis wird gefolgt, die Textpassage wird gestrichen. Die konkreten Regelungen werden im Rahmen der Objektplanung beachtet und finden da Berücksichtigung.
					Löschwasser Es sei darauf hingewiesen, dass nicht nur Löschwasserbrunnen, sondern auch Löschwasserteiche und Zisternen gemäß § 49 Abs. 1 WHG bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen sind.	Die Anzeige erfolgt im Rahmen der Objektplanung.
Umweltamt Sachgebiet untere Naturschutzbehörde					Da das Änderungsverfahren nach § 13 b BauGB durchgeführt wird, entfällt die Prüfung der Eingriffsregelung.	Zustimmung zur Planung, keine Abwägung erforderlich.
					Durch das Vorhaben werden Belange des Artenschutzes berührt. Betroffen sind die Tierartengruppen Amphibien und Vögel. In Auswertung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchung wird festgestellt, dass bei Durchführung der genannten Vermeidungsmaßnahmen, bei keiner der geprüften europarechtlich streng oder besonders geschützten Arten, Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden. Folgende in der Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse genannten Vermeidungsmaßnahmen (auszugsweise) sind	<i>Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden im Rahmen der Erschließungsplanung und bei der Baufeldvorbereitung berücksichtigt. Es erfolgt eine Ergänzung der Begründung unter dem Kapitel Artenschutz. Folgende in der Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse genannten Vermeidungsmaßnahmen (auszugsweise) sind zu befolgen und nachzuweisen:</i> <i>1. Bauzeitenregelung -</i>

Träger öffentlicher Belange	Abstimmung SVV			Eingang	Inhalt (ggf. gekürzte Originalstellungnahme)	Abwägungsvorschlag
	Ja	Nein	Enth.			
					<p>zu befolgen und nachzuweisen:</p> <p>1. Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung von Freiflächen inkl. Inanspruchnahme von Gehölzbeständen sowie Bauarbeiten an Gebäuden haben nur außerhalb des Brutzeitraumes (Freimachung im Zeitraum 30.09. bis 29.02.) zu erfolgen.</p> <p>Falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, so ist die betroffene Fläche / das betroffene Gebäude von fachkundigem Personal auf artenschutzfachliche Merkmale zu überprüfen. Das Ergebnis ist dann zu protokollieren und umgehend mit der unteren Naturschutzbehörde zu besprechen.</p> <p>2. Amphibienschutzzaun - Während der gesamten Bauzeit ist an den südlichen Baugrundstücken, welche an den Graben grenzen ein Amphibienschutzzaun zu stellen, welcher ein Einwandern von Tieren aus den angrenzenden Flächen verhindert. Der Zaun ist spätestens mit Beginn der Aktivitätszeit (je nach Witterung – spätestens März) im Baujahr zu errichten und dauerhaft während der Bauarbeiten zu erhalten.</p>	<p><i>Baufeldfreimachung von Freiflächen inkl. Inanspruchnahme von Gehölzbeständen sowie Bauarbeiten an Gebäuden haben nur außerhalb des Brutzeitraumes (Freimachung im Zeitraum 30.09. bis 29.02.) zu erfolgen.</i></p> <p><i>Falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, so ist die betroffene Fläche / das betroffene Gebäude von fachkundigem Personal auf artenschutzfachliche Merkmale zu überprüfen. Das Ergebnis ist dann zu protokollieren und umgehend mit der unteren Naturschutzbehörde zu besprechen.</i></p> <p><i>2. Amphibienschutzzaun - Während der gesamten Bauzeit ist an den südlichen Baugrundstücken, welche an den Graben grenzen ein Amphibienschutzzaun zu stellen, welcher ein Einwandern von Tieren aus den angrenzenden Flächen verhindert. Der Zaun ist spätestens mit Beginn der Aktivitätszeit (je nach Witterung – spätestens März) im Baujahr zu errichten und dauerhaft während der Bauarbeiten zu erhalten.</i></p>
Sachgebiet Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde					<p>Ab dem 01. August 2023 tritt die neue Mantelverordnung in Kraft, welche die Ersatzbaustoffverordnung einführt, die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung neu fasst und die Deponieverordnung und die Gewerbeabfallverordnung ändert. Dadurch ergeben sich u. a. Änderungen bei den Anforderungen an Recycling-Baustoffe, Eignungsnachweise für Aufbereitungsanlagen und beim vorsorgenden Bodenschutz. Sollte das Genehmigungsverfahren erst nach Ablauf dieser Frist abgeschlossen werden, gelten die Anforderung der Ersatzbaustoffverordnung. In diesem Fall bedarf es einer weiteren Beteiligung der zuständigen Behörde.</p> <p>Aufgrund der hier vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind diese Bereiche für den vorsorgenden Bodenschutz prioritär, da sie alle natürlichen Bodenfunktionen erfüllen und des Weiteren der Nahrungsmittelproduktion dienen, damit einen hohen (wenn</p>	<p>Das Planverfahren sollte bis zu dem genannten Stichtag abgeschlossen sein. Eine erneute Beteiligung würde damit nicht erforderlich werden.</p> <p>Die Gemeinde hat den Sachverhalt Schutz von landwirtschaftlichen Flächen zu Gunsten der Wohnbaulandentwicklung abgewogen. Aufgrund der bereits vorhandenen Erschließungsanlagen (Feldstraße) besteht ein besonderes Interesse der Gemeinde diese wirtschaftlich auszunutzen und damit an anderer Stelle auf neue und zusätzliche Erschließungsanlagen zu verzichten.</p>

Träger öffentlicher Belange	Abstimmung SVV			Eingang	Inhalt (ggf. gekürzte Originalstellungnahme)	Abwägungsvorschlag
	Ja	Nein	Enth.			
					auch subsidiären) Schutzstatus im Sinne des BBodSchG haben. Die Nutzungsfunktion als landwirtschaftliche Fläche würde damit entfallen.	
Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung					<p>1 Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung</p> <p>Die künftigen Wohneinheiten sind gemäß gültiger Abfallentsorgungssatzung (AES) mit Nutzungsbeginn an die öffentliche Abfallentsorgung des LOS anzuschließen. Die Überlassungspflichtigen Abfälle sind dem LOS zu überlassen. Es ist ausreichendes Behältervolumen vorzuhalten und zu nutzen. Die Bemessung des Mindestbehältervolumens für die Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen erfolgt anhand der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen. Pro Person wird ein Mindestbehältervolumen von 5 Litern pro Woche zugrunde gelegt.</p> <p>2 Anforderungen an die Verkehrsflächen</p> <p>Die öffentlichen Verkehrsflächen müssen von 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen mit folgenden Kenndaten befahrbar sein: Gesamtmasse 26 Tonnen, Länge 12 m, Breite 2,55 m, Höhe 4,1 m. Bei den Verkehrsflächen sind dem entsprechend die erforderliche Mindestbreite von 3,55 m und die erforderliche Mindestdurchfahrthöhe von 4,20 m zu berücksichtigen. Die Planung und Bauausführung hat so zu erfolgen, dass zur Sicherung der Abfallentsorgung alle anliegenden Grundstücke mit den Entsorgungsfahrzeugen erreichbar sind und die zur Abholung vor dem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter geleert werden können. Dabei müssen alle gesetzlichen Regelungen eingehalten werden. Die Befahrbarkeit muss darüber hinaus unter Beachtung der DGUV-Regeln für die Abfallwirtschaft zur Unfallvermeidung gewährleistet sein, insbesondere DGUV-Regel 114-601. Bei Einhaltung der Vorgaben der RAS 06 ist dies in der Regel erfüllt.</p> <p>3 Bereitstellung der Abfallbehälter, Zuwegung zu den Standplätzen</p> <p>Die zur Leerung bzw. Abholung vorgesehenen Abfallbehälter sind bis 06.30 Uhr des jeweiligen Entsorgungstages vor dem Grundstück bzw. festgelegten Stellplatz bereitzustellen und nach der Leerung unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Die Gelben Säcke sind bis 06:00 Uhr zur Abholung bereitzustellen. Der Landkreis kann eine Verlegung des</p>	Die Hinweise finden im Rahmen der Objektplanung Berücksichtigung. Aufgrund der geplanten Flächenentwicklung für Einzel- und Doppelhäuser werden die Stellflächen für Erfassungssysteme im Rahmen der Haus und Grundstücksgestaltung in Lage und Dimension berücksichtigt. Die Behälter werden zum Entleerungstermin vor die Grundstücke in den öffentlichen Straßenraum verbracht, die Dimensionierung der Neuen Feldstraße ist dafür ausreichend gegeben.

Träger öffentlicher Belange	Abstimmung SVV			Eingang	Inhalt (ggf. gekürzte Originalstellungnahme)	Abwägungsvorschlag
	Ja	Nein	Enth.			
					<p>Platzes, an dem Abfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden, verlangen, wenn die Zuwegung versperrt oder für Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird. Innerhalb des Grundstücks zur Leerung bereitgestellte Abfallbehälter werden nur gegen Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühr geleert. Wird diese Leistung gewünscht, ist sie beim KWU-Entsorgung schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Holen gilt dann als Zustimmung zum Betreten bzw. Befahren des Grundstückes bzw. des Standplatzes der Abfallbehälter. Die maximale Entfernung, (Transportweg) über die ein Abfallbehälter transportiert wird, beträgt bei Behältern bis 240 Litern 50 Meter.</p> <p>Die Leerung von Abfallbehältern innerhalb des Grundstücks ist ferner nur dann möglich, wenn die Zuwegung für Entsorgungsfahrzeuge mit den genannten Kenndaten befahrbar und eine ausreichende Wendemöglichkeit vorhanden ist.</p> <p>4 Bemessung von Stellflächen für die Abfallbehälter</p> <p>Im öffentlichen Verkehrsraum sind ausreichende Stellflächen für die Abfallbehälter und neben der Fahrbahn ausreichende Flächen für die Bereitstellung der Abfallbehälter vorzusehen. Bei der Planung der Stellplätze für die öffentliche Abfallentsorgung ist der Platzbedarf für die landkreiseigenen Abfallbehälter und zusätzlich für die zur Abholung bereitzustellenden Gelben Säcke zu berücksichtigen.</p>	
Bauordnungsamt Sachgebiet Technische Bauaufsicht					<p>Aus bauordnungsrechtlicher Sicht werden zum B-Planentwurf Nr. W 29 keine Bedenken geäußert.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei den Grundstücksangaben um die Flur 3 statt 1 handelt.</p>	Der Hinweis findet Beachtung, die Flurangabe wird korrigiert.
					<p>Ebenso könnte sich die öffentliche Verkehrsfläche farblich anders von der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs in der Farbe grau absetzen, um eventuelle Verwirrungen zu vermeiden.</p>	Der Hinweis findet Beachtung, die Bestandflächen werden farblich angepasst, damit die Lesbarkeit verbessert wird.
Aufgabengebiet untere Denkmalschutzbehörde					<p>Durch das o.g. Vorhaben sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand weder Bau- noch Bodendenkmale betroffen.</p> <p>Werden bei den geplanten Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt gilt § 11 BbgDSchG, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder-bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u.</p>	Die Beschreibung wurde bereits in der Begründung dargelegt.

Träger öffentlicher Belange	Abstimmung SVV			Eingang	Inhalt (ggf. gekürzte Originalstellungnahme)	Abwägungsvorschlag
	Ja	Nein	Enth.			
					<p>ä.) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder- Spree (denkmalschutz@l-os.de) und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Denkmalfachbehörde-poststelle@bldam-brandenburo.de) anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können.</p> <p>Gemäß §11 (3) BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 (4)). Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>) Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen und die vorgenannten Auflagen aktenkundig zu belehren und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p>	
Aufgabengebiet Bauleitplanung					<p>Es ist mittels B-Plan beabsichtigt, die Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden zu schaffen.</p> <p>Mit dem Grundsatz, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll und die Hauptorte - hier Beeskow -, die auch über die entsprechende Infrastruktur verfügen, zu stärken sind, geht die vorliegende Planung nicht konform. Ein B-Planverfahren kann auch außerhalb eines Hauptortes erforderlich sein, wenn für einen dringenden Baulandbedarf (Begründung erforderlich), keine Alternativen gegeben sind. Ein entsprechender Nachweis wird in den Unterlagen nicht erbracht. Auch ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht begründet (§ 1 a Abs. 2 BauGB).</p>	<p>Das Planverfahren sollte bis zu dem genannten Stichtag abgeschlossen sein. Eine erneute Beteiligung würde damit nicht erforderlich werden.</p> <p>Die Gemeinde hat den Sachverhalt Schutz von landwirtschaftlichen Flächen zu Gunsten der Wohnbaulandentwicklung abgewogen. Aufgrund der bereits vorhandenen Erschließungsanlagen (Feldstraße) besteht ein besonderes Interesse der Gemeinde diese wirtschaftlich auszunutzen und damit an anderer Stelle auf neue und zusätzliche Erschließungsanlagen zu verzichten.</p>
					<p>Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB gewählt.</p> <p>Dieses ist befristet auf Außenbereichsflächen, die an die</p>	<p>Das Instrument des beschleunigten Verfahrens wurde vom Gesetzgeber entwickelt, um in einem vereinfachten Verfahren möglichst unkompliziert</p>

Träger öffentlicher Belange	Abstimmung SVV			Eingang	Inhalt (ggf. gekürzte Originalstellungnahme)	Abwägungsvorschlag
	Ja	Nein	Enth.			
					<p>Ortslage anschließen. Das können sowohl nach § 34 BauGB zu beurteilende Innenbereichsflächen als auch durch rechtskräftige Bebauungspläne überplante Gebiete sein, soweit deren Einbeziehung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gewährleistet ist. Voraussetzung ist, dass die angrenzenden Flächen bebaut sind. Der Anschluss an vorhandene Bebauung ist hier gegeben.</p> <p>§ 13b BauGB ermöglicht entsprechend seines Wortlautes, nur Flächen für die Wohnnutzung vorzubereiten. Über die Zulässigkeit von Folgebauten (Schule, KITA, Läden ...) gibt es keine Regelung.</p> <p>In der Begründung zum B-Plan ist in verschiedenen Abschnitten zu lesen, dass lediglich die Errichtung von Wohnhäusern - es ist sogar von ausschließlich Wohnhäusern die Rede - beabsichtigt ist. Trotzdem legt der B-Plan nach der Art der baulichen Nutzung ein allgemeines Wohngebiet fest. Durch die textlichen Festsetzungen wird eine Vielzahl der in einem allgemeinen Wohngebiet generell und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen. Die allgemeine Zweckbestimmung eines allgemeinen Wohngebietes ist damit nicht mehr gegeben und das Baugebiet verliert seinen Charakter.</p> <p>Die Tendenz geht hier in Richtung eines reinen Wohngebietes, was das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB auch bezweckt.</p>	<p>Wohnbauland zu schaffen. Die Anwendungsmöglichkeit des § 13b BauGB trifft auf den Standort zu. Die neue Feldstraße ist bereits auf einer Seite bebaut, die Bebauung hier hat den Charakter eines allgemeinen Wohngebietes, auch wenn im FNP hier eine gemischte Baufläche dargestellt ist. Vom Gesetzgeber wird gefordert, das vereinfachte Verfahren nur für die Entwicklung von Wohnbauflächen anzuwenden. Sowohl in der Gebietskategorie Reines Wohngebiet wie auch im Allgemeinen Wohngebiet besteht deshalb die Herausforderung alle sonst zulässigen oder ausnahmsweise zulässigen Nutzungen auszuschließen. Aufgrund der räumlichen Anordnung im Kontext zu bestehenden Bebauung an der neuen Feldstraße hat die Gemeinde auch aufgrund der allgemeinen dörflichen Randlage dem Allgemeinen Wohngebiet den Vorzug gegeben.</p> <p>Ein Reines Wohngebiet insbesondere mit seinem speziellen Schutzanspruch ist in der dörflichen Randlage nicht sachgerecht umzusetzen ohne damit Spannungen insbesondere im Bezug auf den Immissionsschutz zu erzeugen.</p>
					<p>Planzeichnung und Begründung sind grundsätzlich in Übereinstimmung zu bringen. Die Angaben hinsichtlich des Abstandes des Geltungsbereiches (südlich) zum vorhandenen Meliorationsgraben decken sich in Plandokument und Begründung (Seite 20) nicht.</p>	<p>Es erfolgt hier eine textliche Klarstellung in der Begründung: <i>Die Flurstückgrenze verläuft an der unteren Böschungskante des Grabens und folgt dem Geltungsbereich. Von diesem Graben bleibt die mögliche Bebauung an der Böschungsoberkante 5 m entfernt, die Flächen werden hier als Grünflächen festgesetzt. Der vorhandene Baumbestand wird hier zum Erhalt festgesetzt. Die Bewirtschaftung des Grabens kann wie bisher bedarfsgerecht von den Flächen südlich des Geltungsbereiches erfolgen.</i></p>

Träger öffentlicher Belange	Abstimmung SVV			Eingang	Inhalt (ggf. gekürzte Originalstellungnahme)	Abwägungsvorschlag
	Ja	Nein	Enth.			
					<p>In Anlehnung an die Umgebungsbebauung und zur Vermeidung der Entstehung baulicher Extreme wird festgesetzt, dass die Grundfläche von Wohngebäuden höchstens 200 m² betragen darf und je Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig sind. im Plangebiet können Einzel- und Doppelhäuser errichtet werden. Das deutsche Baurecht definiert gemäß § 22 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ein Doppelhaus als zwei Gebäude auf benachbarten Grundstücken, die durch das Aneinander-bauen auf einer Gebäudeseite auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu einer Einheit werden.</p> <p>Nach dieser Definition stellt jede Doppelhaushälfte ein Gebäude dar und könnte entsprechend der Festsetzung im B-Plan eine Grundfläche von 200 m² haben. Als Einheit wäre ein Baukörper mit einer Grundfläche von bis zu 400 m² möglich.</p> <p>Das Ziel, die Errichtung überdimensionierte Baukörper auszuschließen, geht nicht auf. Es ist zu prüfen, ob eine Festsetzung zur Grundfläche nach Doppelhaushälfte hilfreich wäre, um der Absicht die typische Bebauung in der Umgebung aufzunehmen, gerecht zu werden.</p>	<p>Die Festsetzung ist nicht widersprüchlich sondern bezieht sich ausschließlich auf den Sachverhalt dass auf den einzelnen Baugrundstücken die baulichen Extreme vermieden werden sollen. Ein Doppelhaus auf zwei Baugrundstücken bildet da keinen Widerspruch weil die Einheit jeweils 200 m² auf dem Grundstück nicht überschreitet und damit als relativ üblich zu bezeichnen sind. Werden nun zwei Häuser insbesondere aus energetischen Gründen an der Grundstücksgrenze zusammengebaut bleiben diese beiden wirtschaftlichen Hälften aber bestehen und auch weiter vermarktbar, was sich bei Einzelhäusern größer 200 m² mitunter an vergleichbaren Standorten als schwierig gestaltet.</p>
<p>Landwirtschaftsamt Sachgebiet Agrarentwicklung</p>					<p>Das Plangebiet wird zurzeit als Ackerfläche bewirtschaftet. Somit werden durch den o. g. B-Planentwurf landwirtschaftliche Belange berührt.</p> <p>Der Geltungsbereich umfasst laut vorliegenden Unterlagen ca. 1,1314 ha. Der, von dem Vorhaben berührte, Ackerschlag hat eine Größe von 2,2852 ha. Somit würden bei Durchführung des B-Planes fast 50 % der wertvollen landwirtschaftlichen Nutzfläche verloren gehen. Denn die Bodenwertzahl des betroffenen Ackerschlages beläuft sich auf 44 Bodenpunkte. Vor allem in der momentanen Krisensituation kann diesem Verlust an hochwertiger Landwirtschaftsfläche von Seiten des Landwirtschaftsamtes nicht zugestimmt werden. Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion ist unabdingbar. Die Stadt Beeskow hat bereits 2 Städtebauliche Studien in Auftrag gegeben, die die Wohnbaupotenziale in der Stadt selbst und in ihren Ortsteilen untersuchen. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird gefordert, vorrangig die Wohnbaupotenziale in der Stadt Beeskow selbst zu nutzen, bevor wertvolle Außenbereichsflächen in den Ortsteilen zur Wohnbebauung erhalten müssen. Möglicherweise gibt es in anderen</p>	<p>Die Gemeinde hat den Sachverhalt Schutz von landwirtschaftlichen Flächen zu Gunsten der Wohnbaulandentwicklung abgewogen. Aufgrund der bereits vorhandenen Erschließungsanlagen (Feldstraße) besteht ein besonderes Interesse der Gemeinde diese wirtschaftlich auszunutzen und damit an anderer Stelle auf neue und zusätzliche Erschließungsanlagen zu verzichten.</p>

Träger öffentlicher Belange	Abstimmung SVV			Eingang	Inhalt (ggf. gekürzte Originalstellungnahme)	Abwägungsvorschlag
	Ja	Nein	Enth.			
					Ortsteilen der Stadt Beeskow Baulücken im Innenbereich, die vorrangig bebaut werden sollten.	
					Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass in den gesamten Planunterlagen eine inkorrekte Flur des Geltungsbereiches angegeben ist. Die korrekte Flurbezeichnung ist Flur 3.	Es erfolgt eine Korrektur in Flur 3.
Stabsstelle Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz Sachgebiet vorbeugender Brandschutz					Zur o. g. Planung wird, gemäß § 32 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) in Verbindung mit der W des MIK BB zum BbgBKG sowie unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr wie folgt Stellung bezogen: Der laut Begründung vorgesehene Löschwasserbrunnen ist möglichst zentral anzuordnen.	Die Errichtung des Löschwasserbrunnens erfolgt in Abstimmung mit der Feuerwehr.
Leitungen und Medienträger						
e.dis Ag, Beeskow Ost Brandenburg				11.11.2022	Seitens unseres Unternehmens bestehen keine Einwendungen gegen die angezeigte Planung. Die elektrotechnische Erschließung der geplanten Wohnbebauung erfolgt durch die Erweiterung des in der Neue Feldstraße bereits bestehenden Stromversorgungsnetzes. Der Vorhabenträger möge sich bitte rechtzeitig mit unserer Abteilung Anschlussservice zur Klärung von technischen Details in Verbindung setzen. Angaben zum derzeitigen leitungsbestand können der beigefügten Datei entnommen werden.	Zustimmung zur Planung, keine Abwägung erforderlich. Konkrete Abstimmungen zur Erschließung erfolgen im Rahmen der Erschließungsplanung für die Baugrundstücke.
EWE Netz GmbH Bezirksmeisterei; Beeskow				15.11.2022	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NetztechnikNBB@ewe-netz.de in Verbindung. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen,	Konkrete Abstimmungen zur Erschließung erfolgen im Rahmen der Erschließungsplanung für die Baugrundstücke. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Leitungen der EWE.

Träger öffentlicher Belange	Abstimmung SVV			Eingang	Inhalt (ggf. gekürzte Originalstellungnahme)	Abwägungsvorschlag
	Ja	Nein	Enth.			
					<p>Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu</p>	

Träger öffentlicher Belange	Abstimmung SVV			Eingang	Inhalt (ggf. gekürzte Originalstellungnahme)	Abwägungsvorschlag
	Ja	Nein	Enth.			
GDM com mbH; Leipzig	---			---	berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: Es wurde keine Stellungnahme zur Planung abgegeben.	---
Wasser- und Abwasserzweckverband für Beeskow und Umland				15.11.2022	In der Begründung zum Bebauungsplan Neue Feldstraße in Oegeln wurde bereits ausgeführt, dass ein Anschluss an das öffentliche Trink- und Abwassernetz möglich ist, dafür sind neue Trink- und Abwasserleitungen in der Neuen Feldstraße zu verlegen. Auch die Umverlegung der vorhandenen Abwasserdruckleitung wurde berücksichtigt. Die Kosten dafür hat jeweils der Investor zu tragen, eine Übernahme der Leitungen in die Rechtsträgerschaft des WAZV s wird vertraglich geregelt. Der WAZV ist in die Planung und Ausschreibung mit einzubeziehen.	Konkrete Abstimmungen zur Erschließung erfolgen im Rahmen der Erschließungsplanung für die Baugrundstücke.
					Korrigiert werden muss der benannte Anschlusspunkt für Trinkwasser (Seite 14), dieser befindet sich in der Siedlerstraße, von dort aus muss die neu zu errichtende Trinkwasserleitung verlegt werden.	Es erfolgt eine Korrektur der textlichen Beschreibung.
Deutsche Telekom Niederlassung 2 Potsdam Ressort SuN Postfach 229 14526 Stahnsdorf Planauskunft_brandenburg@telekom.de				21.11.2023	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplänen aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Für	Konkrete Abstimmungen zur Erschließung erfolgen im Rahmen der Erschließungsplanung für die Baugrundstücke. Die Feldstraße selbst gehört nicht zum Geltungsbereich, die gewünschten Festsetzungen können deshalb hier nicht getroffen werden.

Träger öffentlicher Belange	Abstimmung SVV			Eingang	Inhalt (ggf. gekürzte Originalstellungnahme)	Abwägungsvorschlag
	Ja	Nein	Enth.			
					den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
50Hertz Transmission GmbH; Berlin				14.11.2023	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und-kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Zustimmung zur Planung, keine Abwägung erforderlich.
Behörden und Ämter						
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen OT Wünsdorf Poststelle@BLDAM-Brandenburg.de				---	Es wurde keine Stellungnahmen zur Planung abgegeben.	---
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen OT Wünsdorf Poststelle@BLDAM-Brandenburg.de				---	Es wurde keine Stellungnahmen zur Planung abgegeben.	---
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn baiudbwpoststelle@bundeswehr.org				22.11.2022	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zustimmung zur Planung, keine Abwägung erforderlich.
Landesamt für Bauen und Verkehr Gubener Straße 24 03046 Cottbus Außenstelle Frankfurt (Oder) Müllroser Chaussee 51				06.01.2023	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der	Zustimmung zur Planung, keine Abwägung erforderlich.

Träger öffentlicher Belange	Abstimmung SVV			Eingang	Inhalt (ggf. gekürzte Originalstellungnahme)	Abwägungsvorschlag
	Ja	Nein	Enth.			
15236 Frankfurt (Oder) Poststelle@lbv.brandenburg.de					<p>Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren" Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.</p> <p>Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	
Polizeidirektion Ost Polizeiinspektion Oder- Spree/ Frankfurt (Oder)				14.11.2022	Keine Betroffenheit.	Zustimmung zur Planung, keine Abwägung erforderlich.
Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam / OT Groß Glienicke				13.01.2023	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben.	Keine Abwägung erforderlich.
Wasserwirtschaft					Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree.	Zustimmung zur Planung, keine Abwägung erforderlich.
Immissionsschutz					Mit dem Bebauungsplan Nr. W29 „Neue Feldstraße Oegeln“ der Stadt Beeskow sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden geschaffen werden. Dafür soll ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt werden. Im FNP der Stadt Beeskow ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Westlich angrenzend ist	Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt: - im nördlichen Geltungsbereich wird das Baufeld bis in Höhe der gegenüberliegenden Bebauung zurückgenommen - es erfolgt eine Ergänzung in den

Träger öffentlicher Belange	Abstimmung SVV			Eingang	Inhalt (ggf. gekürzte Originalstellungnahme)	Abwägungsvorschlag
	Ja	Nein	Enth.			
					<p>gemischte Baufläche dargestellt.</p> <p>Stellungnahme:</p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. Immissionsschutzrechtliche Belange werden durch die Auswirkungen von Gewerbelärm und Geruchsimmissionen auf das Plangebiet berührt.</p> <p>Nach Prüfung der dem Landesamt für Umwelt (LfU) vorliegenden Unterlagen zu den einwirkenden Anlagen zeigt sich, dass das Plangebiet durch Gerüche bereits erheblich und durch Lärm bereits relevant betroffen ist. Den Ausführungen zum Immissionsschutz im Kapitel 8 der Begründung zum Bebauungsplan „Neue Feldstraße“ vom Juli 2022, dass keine Belastungen für das geplante Wohngebiet bestehen, wird nicht zugestimmt.</p> <p>Es ist eine Prüfung zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere vor Gerüchen und Schall, erforderlich. Es wird deutlich gemacht, dass die Belastung durch Gerüche bereits so hoch ist, dass eine Planung an dieser Stelle mindestens als sehr problematisch einzuschätzen ist. Anders als die vorhandene Bebauung grenzt das Plangebiet nunmehr unmittelbar an die Erschließungsstraße zu den südlicher liegenden Gewerbebetrieben (Ortsrandweg). Insbesondere im Zusammenhang mit den vorhandenen Biogasanlagen ist damit mindestens während der Silageeinlagerungskampagne mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen. Die Straßennutzung in der Nachtzeit kann in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden. Im Kontext mit dem Verbot von Nachtruhestörungen gemäß § 10 Landesimmissionsschutzgesetz kann die Planung so dicht an die besagte Straße zu Konsequenzen und Einschränkungen der vorhandenen Anlagen führen. Es stellt</p>	<p>textlichen Festsetzungen, dass die schutzbedürftigen Räume nicht in Richtung der Ortsrandstraße auszurichten sind</p> <p>- in der Begründung erfolgt eine Ergänzung mit der Aufzählung und Beschreibung der Immissionsquellen in der Umgebung des Gemeindegebietes.</p> <p>Die Festsetzung eines Mischgebietes für die Neubebauung ist im Rahmen des § 13b BauGB nicht möglich. Im Rahmen eines Normalverfahrens stellt die Festsetzung eines Mischgebietes keine geeignete Möglichkeit dar, weil die erforderliche Nutzungsmischung bei Neubauvorhaben meist nicht erreicht werden kann.</p>

Träger öffentlicher Belange	Abstimmung SVV			Eingang	Inhalt (ggf. gekürzte Originalstellungnahme)	Abwägungsvorschlag
	Ja	Nein	Enth.			
					<p>sich daher die Frage, ob in diesem Zusammenhang in der Planung auf den Flächenbereich verzichtet wird, der sich von der bestehenden Bebauung bis zur besagten Straße hinzieht. Wenn dieser Weg nicht begangen werden sollte, ist aber dennoch fraglich, ob dieser Bereich unreflektiert ebenfalls als Wohngebiet und nicht eher z.B. als Dorfgebiet strukturiert wird.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Südöstlich des Plangebietes befindet sich ein illegales Abfalllager innerhalb alter Siloflächen. Das Abfalllager resultiert aus den Hinterlassenschaften der ehemaligen Kompostanlage der B.K.E. (Bst. 23/30672510000). Hier lagern noch ca. 18.000 m³ Klärschlammkomposte, die bereits bis 15.08.2020 entsorgt sein sollten. Gegen die seit 2021 eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen laufen Klageverfahren, die noch nicht abgeschlossen sind. Es kann im Fall der Entsorgung zu vermehrten LKW-Transporten entlang des B-Plan Gebietes kommen. Dabei handelt es sich aber um eine vorübergehende Maßnahme.</p> <p>Dem nördlichen Bereich des Plangebietes westlich gegenüber befindet sich eine Art Bergehalle, an der nach Augenschein auch Bautätigkeiten stattfinden (Flurstück 182 gemäß Planzeichnung). Zu unterstellen ist, dass dieses Grundstück auch in Zukunft gewerblich genutzt wird. In welcher Art ist derzeit unbekannt. Im Rahmen des Planverfahrens ist diese Nutzung zu berücksichtigen.</p> <p>Anlagen im Umfeld von Beeskow OT Pegeln Tierhaltungsanlagen im Umfeld von Beeskow OT Oegeln:</p> <p>1. Mastgeflügelanlage - Hähnchen oder Truthühnermastanlage des Hühnerhofs van der Jagt</p> <p>Die bestehende, genehmigungsbedürftige Mastgeflügelanlage - Hähnchen oder Truthühnermastanlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist für 2 Betriebsalternativen genehmigt worden. Für die Betriebsalternative Mastgeflügelanlage -Hähnchen beträgt die maximale Anlagenkapazität 212.000Mastgeflügelplätze-Hähnchen und für die Betriebsalternative Truthühnermastanlage beträgt die maximale Anlagenkapazität 45.800 Truthühnermastplätze. Bei den Immissionsprognosen ist die Betriebsalternative mit den höheren Emissionen zu berücksichtigen. Bisher ist die Betriebsalternative Truthühnermastanlage berücksichtigt</p>	

Träger öffentlicher Belange	Abstimmung SVV			Eingang	Inhalt (ggf. gekürzte Originalstellungnahme)	Abwägungsvorschlag
	Ja	Nein	Enth.			
					<p>worden.</p> <p>2. Mastgeflügelanlage - Hähnchen van der Jagt GbR Für die genehmigte, genehmigungsbedürftige Mastgeflügelanlage - Hähnchen beträgt die maximale Anlagenkapazität 126.000 Mastgeflügelplätze - Hähnchen. Die Anlage verfügt über eine Abluftreinigungseinrichtung (ARE) an den Mastgeflügelställen. Die Anlage wurde bisher nicht errichtet, aber die Genehmigung ist bisher noch nicht rechtskräftig erloschen, daher ist nach derzeitigem Kenntnisstand die Mastgeflügelanlage - Hähnchen als Vorbelastung bei Immissionsprognosen zu berücksichtigen.</p> <p>3. Rinderanlage der Milchgut Schneeberg Huigen KG (ehemals Mast- und Viehhandels GmbH) Bei der Rinderanlage handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des BImSchG. Die Zuständigkeit für die Genehmigung und Überwachung der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen unterliegt der Baubehörde des Landkreises Oder-Spree. Nach Mitteilung vom 16.06.2016 ist beim LfU für die Rinderanlage eine maximale Kapazität von 256 Rinder- und 250 Kälberplätzen erfasst. Wie oben ersichtlich gab es einen Betreiberwechsel bei der Rinderanlage. Nach Mitteilung vom 26.09.2022 durch die Milchgut Schneeberg Huigen KG (neuer Betreiber) wurde eine Tierplatzkapazität von 341 Rinder- und 78 Kälberplätzen für die Anlage angegeben. Für die vorgenannten Kapazitäten der Rinderanlage liegen beim LfU keine baurechtlichen Genehmigungen vor. weitere Anlagen im Umfeld von Beeskow OT Oegeln: Neben den vorgenannten Tierhaltungsanlagen gibt es darüber hinaus weitere Anlagen im Umfeld von Beeskow OT Oegeln. Für die nachfolgenden, aufgeführten Anlagen ist nicht auszuschließen, dass diese Anlagen mit relevanten Immissionen auf das geplante Wohngebiet im Bebauungsplan „Neue Feldstraße“ einwirken können. Südöstlich von Beeskow OT Oegeln befinden sich im Ortsrandweg noch die Biogasanlage und das externe Blockheizkraftwerk (BHKW) der van der Jagt GmbH, die Biogasanlage und die Fahrlochanlage der NEC Biogasanlagen Beeskow EINS GmbH & Co. KG und die</p>	

Träger öffentlicher Belange	Abstimmung SVV			Eingang	Inhalt (ggf. gekürzte Originalstellungnahme)	Abwägungsvorschlag
	Ja	Nein	Enth.			
					<p>Biogasanlage der New Energy GmbH & Co. KG). Die Fahriloanlage der NEC Biogasanlagen Beeskow EINS GmbH & Co. KG befindet sich auf dem Anlagengelände der ehemaligen, stillgelegten Kompostierungsanlage der B.K.E. Brandenburgische Kompost und Erden GmbH. Hier befindet sich auch ein illegales Abfalllager der B.K.E. Brandenburgische Kompost und Erden GmbH (siehe oben).</p> <p>Westlich von Beeskow OT Oegeln befindet sich weiterhin die Anlage zur Herstellung von Holzspan- und Holzfaserplatten, die Beschichtungsanlage für Holzwerkstoffe, MDF- und MB -Platten, das Heizkraftwerk (Biomasse) und die Panelanlage mit Lagerhalle (bilden gemeinsam das Spanplattenwerk) der Sonae Arauco Beeskow GmbH.</p> <p>Begründung</p> <p>Geruchsimmissionen:</p> <p>Als allgemeines Wohngebiet gilt für den Bebauungsplan „Neue Feldstraße“ entsprechend Nr. 3.1 Tabelle 22 des Anhangs 7 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021 - TA Luft 2021) der Immissionswert für Wohn-/Mischgebiete, Kerngebiete mit Wohnen, urbane Gebiete von 0,10 Geruchsstundenhäufigkeit. Anhand der Ergebnisse einer Geruchsimmissionsprognose vom 15.08.2018 für Beeskow OT Oegeln (Änderungsgenehmigungsverfahren Nr. G05918 zum Spannplattenwerk) wird für das geplante Wohngebiet des Bebauungsplans „Neue Feldstraße“ für die Gesamtbelastung eine Geruchsstundenhäufigkeit von maximal 21 - 25 % prognostiziert. Danach wird der Immissionswert der Nr. 3.1 Tabelle 22 der TA Luft 2021 von 0,10 (=10%) für Wohn-/Mischgebiete, Kerngebiete mit Wohnen, urbane Gebiete weit überschritten. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen ist demnach nicht gegeben. Die Angabe des Bereichs von 21 - 25 % für die Geruchsstundenhäufigkeit für das Wohngebiet des Bebauungsplans „Neue Feldstraße“ ist erforderlich, weil mit der vorliegenden, grafischen Darstellung der Geruchsstundenhäufigkeiten keine exakte Zuordnung des Wohngebiets zu einem Rasterfeld möglich ist. Es wurde daher der Bereich für die in Frage kommenden Rasterfelder angegeben.</p>	

Träger öffentlicher Belange	Abstimmung SVV			Eingang	Inhalt (ggf. gekürzte Originalstellungnahme)	Abwägungsvorschlag
	Ja	Nein	Enth.			
					<p>Neben der o.g. Prognose liegen dem LfU weitere Geruchsimmissionsprognosen vor, die die Immissionsauswirkungen einzelner Anlagen (jeweils als Gesamtzusatzbelastung) und nicht die Gesamtbelastung im Verbund mit weiteren Anlagen zum Inhalt haben. Hierbei sind folgende Geruchshäufigkeiten (bezogen auf das Plangebiet) zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spanplattenwerk (G059/18): 0,07 - 0,08 (= 7 - 8 %) - Mastgeflügelanlage - Hähnchen oder Truthühnermastanlage (G071/09): 0,10 (= 10 %) - genehmigte Mastgeflügelanlage - Hähnchen (G047/12): 0,02 (= 2 %) <p>Für die Rinderanlage in Beeskow OT Oegeln liegen keine separaten Geruchsstundenhäufigkeiten in diesem Zusammenhang vor. Für die weiteren, weiter oben genannten Anlagen im Umfeld von Beeskow OT Oegeln können ebenfalls keine Angaben in dieser Hinsicht gemacht werden.</p>	
					<p>Schallimmissionen:</p> <p>Zum immissionsschutzrechtlichen Belang der Schallimmissionen sind für die Tierhaltungsanlagen im Umfeld von Beeskow OT Oegeln folgende Zusatzbelastungen für die nächstgelegenen Immissionsorte ermittelt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mastgeflügelanlage - Hähnchen oder Truthühnermastanlage (G071/09): 38 dB(A) - genehmigte Mastgeflügelanlage - Hähnchen (G047/12): tags: 37 dB(A) - nachts: 33/ 34 dB(A) <p>Der angegebene Wert von 38dB(A) für die Mastgeflügelanlage - Hähnchen oder Truthühnermastanlage (G071/09) ist der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren entnommen. Dieser Wert basiert auf einer Abschätzung durch das LfU anhand der ausgewiesenen Geräuschemissionen der Anlage im Antrag. Eine Schallimmissionsprognose lag den</p>	

Träger öffentlicher Belange	Abstimmung SVV			Eingang	Inhalt (ggf. gekürzte Originalstellungnahme)	Abwägungsvorschlag
	Ja	Nein	Enth.			
					<p>Antragsunterlagen nicht bei. Der Wert ist für die nächstgelegenen Immissionsorte in Oegeln abgeschätzt. Für das Wohngebiet des Bebauungsplans „Neue Feldstraße“ sind geringere Schallimmissionen durch die Mastgeflügelanlage - Hähnchen oder Truthühnermastanlage zu erwarten. In Ermangelung andere Daten wird dennoch der obige Wert für das Plangebiet zum Ansatz gebracht</p> <p>Im Ergebnis ist der Immissionswert für die Nachtzeit nach Nr. 6.1 e) der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) für allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete von 40dB(A) allein durch diese Anlage um lediglich 2 dB(A) unterschritten. Ein gesicherter Nachweis über die Einhaltung des Irrelevanzkriteriums liegt nicht vor und es ist von einer relevanten Zusatzbelastung durch Schallimmissionen der Mastgeflügelanlage - Hähnchen oder Truthühnermastanlage in der Nachtzeit auch im Wohngebiet des Bebauungsplans „Neue Feldstraße“ auszugehen.</p> <p>Die angegebenen Werte für die genehmigte Mastgeflügelanlage - Hähnchen (G047/12) entstammen der Schallimmissionsprognose des Genehmigungsantrags. Die Werte wurden für den Immissionsort Lindenstraße 21 ermittelt. Bei den beiden Nachtwerten ist bei dem zweiten Wert die nächtliche Tierverladung und der entsprechende Transport mitberücksichtigt worden. Für die genehmigte Mastgeflügelanlage - Hähnchen ist der Nachweis für die Irrelevanz nach der TA Lärm erbracht, da der Immissionswert der TA Lärm nach Nr. 6.1 e) für allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete von 40dB(A) um 6dB(A) unterschritten ist. Die Zusatzbelastung durch Schallimmissionen der Mastgeflügelanlage - Hähnchen ist danach als irrelevant zu betrachten. Für die Rinderanlage in Beeskow OT Oegeln liegen keine Daten zu den Schallimmissionen der Anlage vor.</p> <p>Nach den vorliegenden Ergebnissen für die Zusatzbelastung der Schallimmissionen, verursacht durch die vorgenannten Tierhaltungsanlagen sind Schallimmissionen im Wohngebiet des Bebauungsplans „Neue Feldstraße“ relevant ausgeschlossen. Von der Mastgeflügelanlage-Hähnchen- oder Truthühnermastanlage werden in der Nachtzeit relevante Schallimmissionen verursacht.</p> <p>Für die weiteren, oben genannten Anlagen im Umfeld von</p>	

Träger öffentlicher Belange	Abstimmung SVV			Eingang	Inhalt (ggf. gekürzte Originalstellungnahme)	Abwägungsvorschlag
	Ja	Nein	Enth.			
					<p>Beeskow OT Oegeln erfolgte keine Ermittlung der Schallimmissionen.</p> <p>Ausführungen zu Schallimmissionen aufgrund der Verkehrsbelastung des Ortsrandweges wurden bereits im Absatz 4 der Stellungnahme getroffen.</p> <p>Fazit:</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen zum Bebauungsplan Nr. W 29 „Neue Feldstraße Oegeln“ der Stadt Beeskow derzeit Bedenken.</p> <p>Die durch die o.g. Anlagen verursachten Geruchsmissionen im Plangebiet sind als erhebliche Belästigungen zu werten. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsmissionen ist demnach nicht gegeben. Da es sich hier um ein Planverfahren handelt, sind Argumente zur Beurteilung im Einzelfall nicht zielführend, da diese i. d. R. von einer „über lange Zeit gewachsenen Gemengelage“ ausgehen. Weiterhin wirken relevante Schallimmissionen auf das Plangebiet, die bisher nicht berücksichtigt wurden.</p>	
<p>Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst Hauptallee 116/8 15838 Zossen/Waldstadt kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de</p>				02.12.2022	<p>Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p>	Zustimmung zur Planung, keine Abwägung erforderlich.
<p>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Inselstraße 26 03046 Cottbus Olaf.Gerber@lbgr.brandenburg.de</p>				---	Es wurde keine Stellungnahme zur Planung abgegeben.	---
<p>Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Abteilung 2 Landentwicklung und Flurneuordnung; Fürstenwalde</p>				06.01.2023	<p>entsprechend Ihres Schreibens vom 11.11.2022 nehme ich im Zuge der Behördenbeteiligung nach § 69 Abs. 3 BbgBO wie folgt Stellung:</p> <p>Das vom o. g. Bebauungsplan betroffene Flurstück 134 in der Gemarkung Oegeln befindet sich in der Flur 3 (nicht in der Flur 1 -s. Begründung S. 9) und im BOV Beeskow-Ost.</p>	Zustimmung zur Planung, keine Abwägung erforderlich.

Träger öffentlicher Belange	Abstimmung SVV			Eingang	Inhalt (ggf. gekürzte Originalstellungnahme)	Abwägungsvorschlag
	Ja	Nein	Enth.			
					<p>Im Bodenordnungsverfahren „Beeskow-Ost“ wurde die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes gemäß § 63 Abs. 2 des LwAnpG in Verbindung mit § 63 Abs. 1 FlurbG angeordnet. Am 01.12.2015 trat der im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).</p> <p>Der Bodenordnungsplan ist noch nicht unanfechtbar geworden. Somit gilt für das Verfahrensgebiet des BOV Beeskow-Ost weiterhin die Veränderungssperre gemäß § 34 FlurbG. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Die Inanspruchnahme der Grundstücke für neue Vorhaben kann daher nur nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erfolgen. Die Zustimmung zur Nutzungsartenänderung muss der Antragsteller/Eigentümer bei der Flurbereinigungsbehörde beantragen.</p> <p>Die Katasterberichtigung im Bodenordnungsverfahren ist erfolgt.</p> <p>Aus bodenordnerischer Sicht erteile ich die Zustimmung zum Bebauungsplanverfahren Nr. W 29 „Neue Feldstraße Oegeln“ in der Gemarkung Oegeln, Flur 3, Flurstück 134.</p>	
Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR; Potsdam				17.01.2023	<p>Die Verbände bedanken sich für die Beteiligung an o.g. Planvorhaben und äußern sich wie folgt:</p> <p>Geplant ist die Bebauung einer ca. 11.314 großen Fläche im Außenbereich entlang der Neuen Feldstraße im Ortsteil Oegeln der Stadt Beeskow. Im Flächennutzungsplan ist die Planfläche als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dem Vorhaben zugestimmt werden, da es städtebaulich Sinn macht, die Feldstraße beidseitig zu erschließen.</p> <p>Vorausgesetzt wird allerdings, dass die mit der Realisierung des Bauvorhabens verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt auch entsprechend der Eingriffsregelung kompensiert werden. Daher wird eine schutzgutbezogene Eingriffs-/Ausgleichsbilanz gefordert.</p> <p>Vorsorglich fordern wir aus naturschutzfachlicher Sicht: Für den Baukörper, wie auch die Pflanzflächen sind im</p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da das Planverfahren gemäß der Regelung des § 13b BauGB durchgeführt wird, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Verfahren nicht anzuwenden.</p> <p>Der Baumbestand ist zu Erhalt festgesetzt, Flächenbefestigungen werden luft- und wasserdurchlässig gestaltet.</p> <p>Das Niederschlagswasser wird auf den Baugrundstücken zurückgehalten und zur Versickerung gebracht.</p> <p>Festsetzungen zur Beleuchtung werden nicht getroffen, da diese vom Planaufsteller nur schwer durchzusetzen sind.</p>

Träger öffentlicher Belange	Abstimmung SVV			Eingang	Inhalt (ggf. gekürzte Originalstellungnahme)	Abwägungsvorschlag
	Ja	Nein	Enth.			
					<p>Bebauungsplan verbindlich die entsprechenden Flächen auszuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt des vorhandenen Obstbaumbestandes entlang des Neuen Feldweges und Erhalt der Baum- und Gehölzstrukturen an der südwestlichen Plangebietsgrenze (Graben mit Baumbestand) - Östlich Eingrünung des Plangebietes zum Übergang zur freien Landschaft Das anfallende Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern, - Einzäunungen sind für Kleintiere durchlässig zu gestalten, - Wege, Stellflächen sind im luft- und wasserdurchlässigen Aufbau zu errichten und Beleuchtungen im Außenbereich über Bewegungsmelder zu steuern, wobei „insektenfreundliche“ Lampen und Leuchtmittel zu verwenden sind. 	
Regionale Planungsgemeinschaft Oderland- Spree; Beeskow				14.11.2022	<p>Die Stadt Beeskow plant die Aufstellung eines Bebauungsplans, um ein neues innerörtliches Wohngebiet mit Bau von Einfamilien- und Doppelhäusern zu ermöglichen. Der bereits medien- und verkehrstechnisch teilweise erschlossene Bereich soll zu einem Wohnbaustandort als Ergänzung des Ortsteils entwickelt werden. Das Plangebiet umfasst ca. 1,13 ha und schließt an bestehende Siedlungsstrukturen im Mittelzentrum Beeskow an bzw. stellt eine sinnvolle städtebauliche Innenentwicklung dar.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich in Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landes-planung.</p> <p>Hinweise zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR):</p> <p>Der LEP HR weist die Stadt Beeskow gemäß Z 3.6 als Mittelzentrum aus. In Ober- und Mittelzentren ist eine quantitativ uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächenentwicklung möglich.</p>	Zustimmung zur Planung, keine Abwägung erforderlich.
Gemeinsame Landesplanungsabteilung des Landes Brandenburg und Berlin Postfach 600752 14411 Potsdam				05.01.2023	<p>Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen</p> <p>Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst</p> <p>Zielemitteilung / Erläuterungen</p> <p>Die Gemeinde Beeskow gehört als Mittelzentrum im</p>	Zustimmung zur Planung, keine Abwägung erforderlich.

Träger öffentlicher Belange	Abstimmung SVV			Eingang	Inhalt (ggf. gekürzte Originalstellungnahme)	Abwägungsvorschlag
	Ja	Nein	Enth.			
					<p>Weiteren Metropolen räum zu den Schwerpunkten der Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Eine quantitative Begrenzung der Wohnsiedlungsflächen sieht der LEP HR nicht vor (Ziel 5.6 Abs. 2 und 3 LEP HR).</p> <p>Auf die eingereichte Planung bezogene Ziele der Raumordnung</p> <p>Ziel 5.2 Abs. 1 LEP HR Anschluss neuer Siedlungsflächen</p> <p>Gemäß diesem Ziel (Abs. 1) sind neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen. Die neue Siedlungsfläche, hier Wohnbaufläche, hat Anschluss an das bereits vorhandene Siedlungsgebiet der Stadt Beeskow im Ortsteil Oegeln; und erfüllt gleichfalls die Kriterien der Innenentwicklung aus raumordnerischer Sicht.</p> <p>Für den Geltungsbereich des o. g. BP sind in der Festlegungskarte des LEP HR keine flächenbezogenen Festsetzungen (i. S. v. beachtenspflichtigen Zielen) getroffen worden.</p> <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird festgestellt, dass Ziele der Raumordnung dem eingereichten Planentwurf (BP Nr. W 29 „Neue Feldstraße“ im Ortsteil Oegeln der Gemeinde Beeskow) derzeit nicht entgegenstehen.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. IS. 235) • Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) • Sachlicher Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPI-RS/GSP), in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung (im ABI. Nr. 42 vom 27.10.2021, S. 812) <p>Bindungswirkung</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g.</p>	

Träger öffentlicher Belange	Abstimmung SVV			Eingang	Inhalt (ggf. gekürzte Originalstellungnahme)	Abwägungsvorschlag
	Ja	Nein	Enth.			
					<p>Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: qi5.post@ql.berlin-brandenburg.de. • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-ql-5.Ddf. 	
<p>Wasser - und Bodenverband "Mittlere Spree"; Beeskow</p>				<p>13.01.2023</p> <p>Zum vorgezogenen Bebauungsplan Nr. W 29 „Neue Feldstraße Oegeln“ gibt der Wasser- und Bodenverband, im Rahmen der berührten Träger öffentlicher Belange, seine Zustimmung mit folgenden Forderungen/Hinweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Plangebiet grenzt südöstlich an ein Gewässer II.Ordnung. Dieser Graben wird im Kataster des Verbandes unter der Nummer 091400 geführt. 2. Die Fläche südlich des Geltungsbereichs darf in einem Abstand von 5m, gemessen ab Böschungsoberkante, weder bebaut, zusätzlich bepflanzt, noch eingezäunt werden. 3. Bei der späteren Grundstückseinzäunung darf ein Mindestabstand von 1m zur Böschungsoberkante nicht unterschritten werden. 4. Das auf den Grundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. <p>Durch diese Stellungnahme werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.</p>	<p>Die Flächen südlich des Geltungsbereiches gehören nicht zum überplanten Gebiet. Es können hierzu keine Festsetzungen in diesem Planverfahren getroffen werden.</p> <p>Es wird eine Festsetzung zur Stellung der Zäune im Nahbereich des Grabens ergänzt: <i>Die Grundstückseinzäunung darf ein Mindestabstand von 1,00 m zur Böschungsoberkante nicht unterschreiten.</i></p> <p>Es wurde bereits eine Festsetzung zur Verpflichtung zur Versickerung des Niederschlagswassers getroffen.</p>	

Träger öffentlicher Belange	Abstimmung SVV			Eingang	Inhalt (ggf. gekürzte Originalstellungnahme)	Abwägungsvorschlag
	Ja	Nein	Enth.			
Verkehr						
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Lindenallee 51 15366 Hoppegarten poststelleLS@LS.Brandenburg.de Dezernat Planung Wes Dienststätte Potsdam Steinstraße 104-106, Haus 14C 14480 Potsdam				11.11.2022	<p>Mit dem Schreiben vom 11.11.2022 erhielt ich den genannten Vorgang. Aus der Sicht meines Verwaltungsbereiches nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Der geplante Wohnbaustandort hat keinen direkten Anschluss an Bundes- und Landesstraßen, die durch mein Amt verwaltet werden. Die Erschließung erfolgt über kommunale Straßen, die bereits ausgebauten Anbindungen an die Bundesstraße B168 besitzen.</p> <p>Der Bebauungsplan tangiert die geplante B 246 Ortsumgehung (OU) Schneeberg- Beeskow, diese Maßnahme ist im Bundesverkehrswegeplan (BVWP 2030) festgeschrieben und ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B246-G10-BB/B246-G10-BB.html</p> <p>Ich weise vorsorglich daraufhin, dass aufgrund der Nähe des Wohnbaustandortes zu der geplanten Ortsumgehung Schneeberg-Beeskow keine Leistungen für erforderliche Lärmschutzmaßnahmen vom Baulastträger übernommen werden.</p> <p>Weitere Berührungspunkte mit Planungen an Landes- und Bundesstraßen bestehen nicht.</p>	Die geplante Ortsumgehung wird informativ in die Begründung im Themenbereich Verkehr übernommen. <i>Der Bebauungsplan tangiert die geplante B 246 Ortsumgehung (OU) Schneeberg-Beeskow, diese Maßnahme ist im Bundesverkehrswegeplan (BVWP 2030) festgeschrieben. https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B246-G10-BB/B246-G10-BB.html</i>
Busverkehr Oder - Spree GmbH	---	---	---	---	Es wurde keine Stellungnahme zur Planung abgegeben.	---
Nachbargemeinden und Nachbarämter						
Amt Schlaubetal	---	---	---	---	Es wurde keine Stellungnahme zur Planung abgegeben.	---
Stadt Friedland	---	---	---	---	Es wurde keine Stellungnahme zur Planung abgegeben.	---
Gemeinde Tauche	---	---	---	---	Es wurde keine Stellungnahme zur Planung abgegeben.	---
Gemeinde Rietz-Neuendorf	---	---	---	---	Es wurde keine Stellungnahme zur Planung abgegeben.	---

Stellungnahmen im Rahmen der 1. öffentlichen Auslegung

Stellungnahme	Vorschläge zur Abwägung
Es wurden keine Hinweise Anregungen und Bedenken geäußert.	➤ Keine Abwägung erforderlich.